

**Grundsätze für die Förderung der Grundausbildung
von ehrenamtlichen Hospizhelfern
und der Grundausstattung**

in der Fassung vom 01.01.2017 (Vergabegrundsätze - VG)

Die Bayerische Stiftung Hospiz gewährt in den Grenzen der §§ 52, 53 AO privatrechtliche Leistungen für die Förderung der Hospizidee in Bayern auf der Grundlage von Zuwendungsverträgen nach Maßgabe dieser Grundsätze.

Auf diese Leistungen, die im Rahmen des Stiftungszwecks nach § 2 Abs. 1 der Stiftungssatzung und den hierfür vorhandenen Mitteln vergeben werden, besteht kein Rechtsanspruch. Für die Erfüllung dieser Aufgabe stehen der Stiftung Eigenmittel sowie Zuwendungen Dritter zur Verfügung.

I. Leistungsbereich

Die Bayerische Stiftung Hospiz will dazu beitragen, im Sinne der Hospizidee Sterben in das Leben einzubinden. Jede Erkrankung, die dem Leben ein Ende setzt, stellt eine große Herausforderung für die Betroffenen, die Angehörigen, das soziale Umfeld und die Gesellschaft dar. Um sie zu bewältigen, braucht es eine durchgängige Ausrichtung an den Bedürfnissen der betroffenen Menschen und ihrer Angehörigen, eine Stärkung des nachbarschaftlichen Denkens und des bürgerschaftlichen Engagements sowie eine Orientierung an grundlegenden Werten.

Neugründungen fördert die Bayerische Stiftung Hospiz mit einem Zuschuss zur Grundausstattung.

1.1 Leistungsempfänger

Leistungsempfänger sind

- gemeinnützig tätige Hospizvereine, die Mitglied beim Bayerischen Hospizverband e.V. sind,
- Verbände der freien Wohlfahrtspflege und die ihnen angeschlossenen Organisationen sowie
- freigemeinnützige Stiftungen, soweit sie Hospizarbeit durch freiwillige Helfer anbieten.

Voraussetzung für eine Leistung ist, dass der Leistungsempfänger nicht nach § 39a Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V) gefördert wird und auch die Voraussetzungen für eine Förderung nach § 39a Abs. 2 SGB V gem. der „Rahmenvereinbarung nach § 39a Abs. 2 Satz 8 SGB V zu den Voraussetzungen der Förderung sowie zu Inhalt, Qualität und Umfang der ambulanten Hospizarbeit“ in ihrer jeweils gültigen Fassung nicht erfüllt und daher nicht gefördert werden kann.

1.2 Leistungsvoraussetzungen

1.2.1 Grundkursförderung

Die Anträge auf Kostenübernahme von Grundausbildungen für freiwillige Helfer in der Hospizarbeit werden rechtzeitig (in der Regel mindestens 6 Wochen) vor Beginn der Maßnahme bei der Stiftungsverwaltung gestellt.

Die genaue Bezeichnung und der Inhalt des Seminars sind enthalten.

Die Kurse haben eine Mindestteilnehmerzahl von in der Regel 5 (während des Kurses gleichbleibenden) Teilnehmern.

Die Qualitätsanforderung zur Vorbereitung Ehrenamtlicher in der Hospizarbeit der Bundesarbeitsgemeinschaft Hospiz e.V.

(http://www.bhpv.de/fileadmin/user_upload/bhpv/pdf/schulung/broschuere_quali_ehrenamtl.pdf) wird eingehalten

1.2.2 Grundausrüstung

Zuschüsse zur Grundausrüstung können im Jahr der Gründung sowie in den folgenden zwei Kalenderjahren beantragt werden.

1.3 Art und Umfang der Leistung

Die Leistungen der Stiftung bestehen aus auflösend bedingten Zuwendungen. Die auflösende Bedingung tritt ein, wenn und soweit die Zuwendung nicht zweckentsprechend verwendet wird oder der Leistungsempfänger mit seinen vertraglichen Pflichten – insbesondere seiner Auskunft- und Nachweispflicht – in Verzug kommt. Die allgemeinen Nebenbestimmungen für Zuwendungen zur Projektförderung (ANBest-P) sind analog – wie bei einer Festbetragsfinanzierung – anzuwenden, soweit nicht Bestimmungen des BayVwVfG angesprochen sind.

1.3.1 Grundausbildung

Die Grundausbildungen von freiwilligen Helfern in der Hospizarbeit in Bayern werden mit einer Pauschale von 18,- € pro Fortbildungseinheit bezuschusst.

1.3.2 Grundausrüstung

Förderfähig sind Kosten der Grundausrüstung, insbesondere Büroeinrichtung und Büroausrüstung sowie Fachliteratur.

Die Höhe der Zuwendung für den einzelnen Empfänger beträgt maximal 2.000 Euro.

II. Mehrfachförderung

Gesetzliche Leistungen sind vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Leistungen nach diesen Grundsätzen werden nicht gewährt, soweit für den gleichen Zweck Mittel des Freistaates Bayern in Anspruch genommen werden.

III. Verfahren

3.1. Antragsverfahren

Der Träger reicht den Antrag unter Verwendung der bei der Bayerischen Stiftung Hospiz erhältlichen Vordrucke bei der Bayerischen Stiftung Hospiz, Hegelstraße 2, 95447 Bayreuth ein. Die Bayerische Stiftung Hospiz kann eine jährliche Antragsfrist bestimmen.

3.2. Nachweis und Prüfung der Verwendung

Der Zuwendungsempfänger hat gegenüber der Stiftung die zweckentsprechende Verwendung der Zuwendung unter Verwendung des von der Stiftung übersandten Musters nachzuweisen; dies umfasst insbesondere auch die Mitteilungspflicht des Zuwendungsempfängers über Leistungen und Zuwendungen Dritter sowie über die Änderung und das Wegfallen maßgeblicher Umstände. Falls die Stiftung weitere Nachweise für erforderlich hält, ist der Zuwendungsempfänger verpflichtet, diese Nachweise spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Anforderung zu erbringen.

IV. Rückzahlungen

Mit Eintritt der auflösenden Bedingung nach Nr. 1.3 verliert die Zuwendungsvereinbarung insoweit ihre Wirksamkeit. Die ausgereichte Leistung ist zurückzuzahlen.

Geschäftsgrundlage für die Zuwendung ist, dass die Angaben des Antragstellers zutreffen. Fehlt diese Geschäftsgrundlage, so ist die Zuwendung in vollem Umfang zurückzuzahlen.

Rückzahlungsansprüche bestehen auch insoweit, als der Leistungsempfänger nicht mehr bereichert ist.

Der Rückzahlungsanspruch ist ab Ausreichung der Leistung mit 3 v.H. für das Jahr zu verzinsen. Von der Geltendmachung der Zinsforderung kann abgesehen werden, wenn der Leistungsempfänger die Umstände, die zur Entstehung des Rückzahlungsanspruchs geführt haben, nicht zu vertreten hat und die Rückzahlung innerhalb der von der Stiftung gesetzten Frist leistet.